

Der Ministerpräsident | Postfach 7122 | 24171 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss -
Landeshaus
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Minderheitenbeauftragte

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: /

Johannes Callsen
johannes.callsen@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1765

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4102

02. Dezember 2024

**Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages zum Antrag des SSW
„Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten –
Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des
Gerichtsverfassungsgesetzes“ (Drs. 20/2464)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit der Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit bedanke ich mich. Ich möchte unterstreichen, dass ich mich ausschließlich aus der minderheiten- und sprachenpolitischen Perspektive meines Amtes äußere, nicht jedoch aus justizfachlichen und organisatorischen Aspekten.

Das Anliegen, das Gerichtsverfassungsgesetz so zu ändern, dass alle Sprecherinnen und Sprecher von den durch die in Deutschland durch die Europäische Sprachencharta geschützten Sprachen ihre Sprachen in den jeweiligen Siedlungsgebieten auch vor Gericht nutzen können, wird schon seit mehreren Jahren diskutiert. In der 19. Wahlperiode hatte das Bundesministerium der Justiz schon eine mit den Ländern abgestimmte Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes in das parlamentarische Verfahren eingebracht, die jedoch leider im Bundestag keine Mehrheit gefunden hat.

Es handelte sich dabei um ein so genanntes „Optionsmodell“, in dem die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Gerichtsbezirke hätten festlegen können, in denen die jeweilige Minderheiten- oder Regionalsprache gesprochen und gepflegt wird.

Die Landesregierungen hätten die Ermächtigungen auch auf die Landesjustizverwaltungen übertragen können.


Das Sichtbarmachen der sprachlichen Vielfalt Schleswig-Holsteins und die aktive Förderung der Regional- und Minderheitensprachen sind seit vielen Jahren ein zentraler Teil der Minderheiten- und Sprachenpolitik unseres Landes. Ein übergeordnetes Ziel ist es dabei, dass die Sprecherinnen und Sprecher dieser Sprachen in möglichst allen Lebensbereichen die Gelegenheit haben, Dänisch, Friesisch oder Niederdeutsch zu sprechen und im Kontakt mit Behörden auch anzuwenden. Der rechtliche Rahmen wird dabei von der Landesverfassung ebenso wie von zahlreichen einzelgesetzlichen Regelungen bestimmt.

Die zentrale Grundlage für den Gebrauch der Regional- und Minderheitensprachen im Kontakt mit den Behörden in Schleswig-Holstein ist dabei das Landesverwaltungsgesetz mit dem mit Änderung vom 30.06.2016 eingeführten und mit Änderung vom 25.09.2018 erweiterten § 82 b. Hier wird nicht nur festgehalten, dass bei Behörden in niederdeutscher, friesischer und dänischer Sprache rechtsgültig Anträge gestellt und Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden können. Gleichzeitig wird festgehalten, dass gegebenenfalls anfallende Übersetzungskosten von der Behörde getragen werden. Außerdem werden in § 82 b Abs. 1 die Siedlungs- und Anwendungsgebiete der in Schleswig-Holstein chartageschützten Regional- und Minderheitensprachen geografisch bestimmt und eingegrenzt.

Im Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz) vom 13.12.2004 wird in § 1 Abs. 4 bestimmt, dass Bürgerinnen und Bürger im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen können. Wenn nötig, nehmen sie dafür Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzungen in Anspruch. Bedingung für die Verwendung der friesischen Sprache in einem solchen Verfahren ist, dass dies nach Auffassung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Regelungen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Zulassung des Sorbischen als Gerichtssprache, halte ich es minderheiten- und sprachenpolitisch für sinnvoll und unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung der Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland für geboten, das Gerichtsverfassungsgesetz in § 184 anzupassen und auch den Gebrauch des Dänischen, Friesischen und Niederdeutschen vor Gericht zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Callsen

Der Beauftragte des Ministerpräsidenten
in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen,
Grenzlandarbeit und Niederdeutsch und gegen Antiziganismus